

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Bibliographie

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesagt! Man stellt einen Mann auf einen Posten, gibt ihm einen bestimmten Auftrag und sagt ihm, dass er diesen nicht genau ausführen müsse. Er weiss, hinter ihm stehen die sämtlichen scharfen Strafdrohungen des Militärstrafgesetzes und dabei gibt ihm das Reglement keine Vorschrift für sein Verhalten in schwierigen Fällen. Dieses ist nicht recht. Der Gesetzgeber soll die Verantwortung nicht auf den Einzelnen wälzen.

Es ist immer traurig, wenn bei Ausschreitungen und besonders bei Widerstand gegen die öffentliche Gewalt der Soldat seine Waffe gegen Mitbürger gebrauchen muss. Es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass dieses nur im Nothfall und soweit der Zweck es erfordert geschehe. Wenn aber alle anderen Mittel nichts fruchten, dann muss der Staat sein Ansehen durch die Waffen seiner Wehrmänner aufrecht erhalten. Die Staatsgewalt darf nicht dulden, dass ihr Jemand ungestraft Trotz biete, wenn sie nicht die Achtung und das Ansehen im In- und Ausland verlieren will!

E.

### Bibliographie.

„Allgemeine Waffenkunde für Infanterie.“ Neue Folge von 1891 von Rud. Schmidt, eidg. Oberst. Verlag von Schmid, Francke & Co., Bern. Wir haben seiner Zeit über die „Allgemeine Waffenkunde“ des um das Waffenwesen der Schweiz so hochverdienten Herrn Verfassers, in dieser für die Landesvertheidigung so hochwichtigen Materie eine Autorität ersten Ranges, in dieser Zeitung ausführlich berichtet und fügen heute hinzu, dass die in hocheleganter Ausstattung und mit 5 kolorirten Kupfertafeln sich präsentirende Neue Folge die Aufmerksamkeit der sich um die jetzige Bewaffnung der Armeen Europa's interessirenden Fachmänner und Laien in hohem Grade fesseln wird und sich dem Hauptwerke würdig anschliesst.

Die Gewehrfrage steht bei allen Völkern auf der Tagesordnung und jeder Staat glaubt sie „am besten“ gelöst zu haben. Sich über den Stand derselben in der allerneuesten Zeit gründlich zu orientiren, ermöglicht der Herr Verfasser in seiner „Neuen Folge“, welche die neuen Gewehre behandelt, die seit 1886 in Frankreich (1886), Italien (1887), Türkei (1887), Holland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland (1888), England, Dänemark, Belgien und Schweiz (1889) zu staatlicher Einführung für die Bewaffnung der Infanterie gelangt sind. Er fasst sie zusammen in der V. Periode, als Repetirgewehre mit Minimalkaliber unter 9 mm mit Verwendung rauchschwacher Treibmittel, eine Eintheilung, die durch die wesentlich vermehrte Wirkungsfähigkeit dieser Waffen und die durch die Verwen-

dung des rauchlosen Pulvers bedingten Veränderungen in der Taktik wohl gerechtfertigt ist.

Welches ist nun in der That die beste Handfeuerwaffe, fragt sich der Leser, nachdem er von den verschiedenen Systemen Kenntniss genommen hat und versucht, die Vortheile und Nachtheile derselben gegen einander abzuwägen.

Der Herr Verfasser hat gewiss Recht, wenn er behauptet, es sei Anmassung, diese Frage bedingungslos zu beantworten. Keine Armee besitzt heutzutage ein Gewehr, dessen Leistungsfähigkeit bedeutend gegen die Bewaffnung anderer Armeen zurückstände. Man soll immerhin die eigene Waffe für die beste halten und sie vor Allem gründlich kennen lernen, um ihre trefflichen Eigenschaften in ergiebigster Weise auszunützen, dabei sie aber nicht überschätzen und namentlich der Waffe des möglichen Gegners alle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Mit dieser „Neuen Folge“ ist die Waffenkunde für Infanterie sehr wahrscheinlich für einige Zeit abgeschlossen, und die werthvolle Gabe, welche der Verfasser der gesammten militärischen Welt auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen-Beschreibung bietet, verdient die volle Aufmerksamkeit aller betheiligten Kreise. Zweifelsohne wird dieses einzig in seiner Art in der Militär-Literatur dastehende Prachtwerk allerseits die Anerkennung finden, die es in reichstem Masse verdient und wir beglückwünschen den Herrn Verfasser zu dem brillanten Erfolge seiner „Allgemeinen Waffenkunde für Infanterie.“

J. v. S.

**Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archives** (Abtheilung für Kriegsgeschichte). Herausgegeben von der Direktion des k. k. Kriegs-Archives. Neue Folge. III. Band mit 6 Tafeln. Wien 1889, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis 8<sup>o</sup> geh. Fr. 9. 35.

Der vorliegende Band bietet nicht weniger Interesse als die vorhergehenden. In demselben finden wir:

1. Den Schluss des Feldzuges am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach von Oberst von Wetzler. Wohl selten ist eine Festung hartnäckiger und, man kann sagen, bis zu dem Aeussersten vertheidigt worden, wie dieses bei Breisach durch den heldenmüthigen, eisernen General-Feldzeugmeister Freiherrn von Reinach der Fall war; dabei ist, wie aus der Darstellung hervorgeht, fortwährend gegen den pflichttreuen Mann bei dem kaiserlichen Hof und bei der Statthalterin von Tyrol, der Erzherzogin Claudia, intrigirt und seine Treue verdächtigt worden.

S. 28 wird gesagt: „Eine Untersuchung gegen Reinach war angeordnet, es ist nicht zu ent-räthseln, auf welchen Klagspruch hin, und wie